

Bericht 21: Schwelleneffekte

1. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 30. Juni 2022 hat die Kommission die Verwaltung damit beauftragt, zu untersuchen, welche unerwünschten Schwelleneffekte das Modell vom 14. Juni 2022 und das Modell vom 30. Juni 2022 haben könnten. Gleichzeitig sollen Vorschläge zur Abschwächung der Schwelleneffekte gemacht werden. Insbesondere soll die Verwaltung ein degressives Zuschlagsmodell aufzeigen und dabei die Gesetzesbestimmung entsprechend anpassen.

2. Schwelleneffekte

Das Modell der SGK-S in 2. Lesung, der Antrag vom 14. Juni 2022 sowie der Antrag vom 30. Juni 2022 machen den Anspruch auf einen Zuschlag / eine Erhöhung der Altersrente von der Situation im Zeitpunkt der Pensionierung abhängig:

- Beim Modell der **SGK-S** hängt der Anspruch auf einen Rentenzuschlag von der **Lohnhöhe** im Zeitpunkt der Pensionierung ab.
- Beim Antrag **vom 14. Juni** und beim Antrag **vom 30. Juni** hängt der Anspruch auf einen Zuschlag / eine Erhöhung der Rente von der Höhe des **Vorsorgeguthabens** im Zeitpunkt der Pensionierung ab.

Die Einführung von Anspruchsgrenzen kann zu **Schwelleneffekten** führen und könnte Versicherte zu individuellen Entscheiden hinsichtlich Erwerbstätigkeit oder Vorsorge veranlassen, damit sie bei Renteneintritt Anspruch auf einen Zuschlag / eine Erhöhung der Altersrente haben.

Die Beispiele 4 und 5 bzw. 8 und 9 im Bericht 19¹ illustrieren diese Schwelleneffekte für den Antrag vom 14. Juni bzw. für das Modell der SGK-S. Die Schwelleneffekte für den Antrag vom 30. Juni werden in Beispiel 6 und 7 des Berichts 20² aufgezeigt. In diesen Beispielen wären relativ geringe Unterschiede beim Vorsorgeguthaben oder bei den Löhnen ausschlaggebend dafür, ob ein Anspruch auf einen Zuschlag bzw. eine Erhöhung der Rente besteht oder nicht. Um beim Renteneintritt Anspruch auf einen Zuschlag / eine Erhöhung der Altersrente zu haben, könnten sich Versicherte individuell dazu entscheiden, beispielsweise weniger Einkäufe in die berufliche Vorsorge zu tätigen, kurz vor der Pensionierung einer Tätigkeit mit tieferem Lohn nachzugehen oder die Rente vorzubeziehen.

Eine Leistung (Rentenzuschlag oder Rentenerhöhung) von einem Grenzbetrag (Vorsorgeguthaben oder Lohn) abhängig zu machen, führt zu Schwelleneffekten. Die Schwelleneffekte der einzelnen Modelle können nicht vollständig aufgehoben, aber zumindest abgeschwächt werden, indem degressive Kriterien für die massgebenden Grenzbeträge eingeführt werden.

Das folgende Kapitel zeigt degressive Kriterien für die drei Modelle auf.

¹ Bericht 19: Ausgleichsmodell gemäss Antrag vom 14. Juni 2022

² Bericht 20: Ausgleichsmodell gemäss Antrag vom 30. Juni 2022

3. Vorschlag für degressive Staffellungen

3.1 Modell SGK-S in 2. Lesung: lohnbasierte degressive Staffelung

Das Modell der SGK-S in 2. Lesung sieht bereits eine lohnbasierte degressive Anspruchsvoraussetzung vor:

- Versicherte mit einem Jahreslohn bis zum 3,5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (100 380 Franken) hätten Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag.
- Versicherte mit einem Jahreslohn zwischen dem 3,5- und dem 5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (zwischen 100 380 Franken und 143 400 Franken) hätten Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag.
- Versicherte mit einem Jahreslohn über dem 5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente (143 400 Franken) hätten keinen Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Bericht 18³ weist die folgenden Staffellungen für die Rentenzuschläge des Modells der SGK-S aus:

Tabelle 1: Vorschlag einer degressiven Staffelung der Rentenzuschläge für Jahreslöhne zwischen 100 380 Franken und 143 400 Franken – Modell SGK-S 2. Lesung

Jahreslohn in Franken	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform				
	Alter Männer Alter Frauen	61–65 Jahre 60–64 Jahre	56–60 Jahre 55–59 Jahre	51–55 Jahre 50–54 Jahre	46–50 Jahre 45–49 Jahre
weniger als 100 381		2 400	1 800	1 200	600
100 381 – 105 160		2 160	1 620	1 080	540
105 161 – 109 940		1 920	1 440	960	480
109 941 – 114 720		1 680	1 260	840	420
114 721 – 119 500		1 440	1 080	720	360
119 501 – 124 280		1 200	900	600	300
124 281 – 129 060		960	720	480	240
129 061 – 133 840		720	540	360	180
133 841 – 138 620		480	360	240	120
138 621 – 143 400		240	180	120	60
über 143 400		0	0	0	0

3.2 Antrag vom 14. Juni 2022: degressive Staffelung nach Altersguthaben

Beim Ausgleichsmodell gemäss Antrag vom 14. Juni 2022 entsteht ein Schwelleneffekt, da der Anspruch auf einen Rentenzuschlag oder eine Rentenerhöhung von der Höhe des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung abhängt:

- Alle Versicherten, deren Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung nicht grösser ist als das 2,5-Fache des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: 215 100 Franken)⁴, hätten Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag.
- Versicherte, deren Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung grösser ist als das 2,5-Fache des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG⁵, hätten gemäss Nationalratsmodell Anspruch auf die Rentenerhöhung (mit Einbezug Überobligatorium und Anrechnungsprinzip).

³ Bericht 18: Ausgleichsmodell der SGK-S, Tabelle 2. Weitere Informationen zu den finanziellen Auswirkungen des Modells der SGK-S 2. Lesung sind dem Bericht 18 zu entnehmen

⁴ 2022: 2,5 x 86 040 Franken, was einem Vorsorgeguthaben von 215 100 Franken entspricht

⁵ 2022: 215 100 Franken

Beispiel 4 und 5 des Berichts 19 illustrieren diesen Schwelleneffekt: Relativ geringe Unterschiede beim Vorsorgeguthaben wären ausschlaggebend dafür, ob ein Anspruch auf eine Rentenerhöhung besteht oder nicht.

Eine mögliche Alternative, um den Schwelleneffekt abzumildern, bestünde in einer degressiven Staffelung der Rentenzuschläge nach Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung. Analog zur vorgeschlagenen degressiven Staffelung gemäss Modell der SGK-S 2. Lesung käme folgende Alternative in Frage:

- Versicherte, deren Vorsorgeguthaben nicht grösser ist als das 2,5-Fache des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: 215 100 Franken), hätten Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag.
- Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben zwischen dem 2,5-Fachen und dem 5-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: zwischen 215 100 und 430 200 Franken)⁶ hätten Anspruch auf einen reduzierten Rentenzuschlag.
- Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben über dem 5-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: 430 200 Franken) hätten keinen Anspruch auf Rentenzuschlag.

Mit der Staffelung gemäss nachfolgender Tabelle 2 würde der Anspruch auf einen Rentenzuschlag oder eine Rentenerhöhung (mit Anrechnungsprinzip) durch den Anspruch auf einen (vollen oder reduzierten) Rentenzuschlag nach Höhe des Vorsorgeguthabens ersetzt. Das würde die Anwendung des Modells in der Praxis erleichtern.

Tabelle 2: Vorschlag einer degressiven Staffelung der Rentenzuschläge für Altersguthaben zwischen 215 100 Franken und 430 200 Franken – angepasstes Modell vom 14. Juni 2022

Altersguthaben in Franken Alter Männer Alter Frauen	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform		
	61–65 Jahre 60–64 Jahre	56–60 Jahre 55–59 Jahre	51–55 Jahre 50–54 Jahre
weniger als 215 101	2 400	1 800	1 200
215 101 – 239 000	2 160	1 620	1 080
239 001 – 262 900	1 920	1 440	960
262 901 – 286 800	1 680	1 260	840
286 801 – 310 700	1 440	1 080	720
310 701 – 334 600	1 200	900	600
334 601 – 358 500	960	720	480
358 501 – 382 400	720	540	360
382 401 – 406 300	480	360	240
406 301 – 430 200	240	180	120
über 430 200	0	0	0

Gemäss der Neurentenstatistik verfügen rund 25 Prozent der Neurentnerinnen und Neurentner bei der Pensionierung über ein Altersguthaben der 2. Säule von weniger als dem 2,5-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG; sie hätten somit Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag. Rund 25 Prozent der Neurentnerinnen und Neurentner verfügen bei der Pensionierung über ein Vorsorgeguthaben zwischen dem 2,5-Fachen und dem 5-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: zwischen 215 100 und 430 200 Franken). Sie hätten somit Anspruch auf einen reduzierten Rentenzuschlag. Die restlichen rund 50 Prozent mit einem höheren Altersguthaben würden keinen Rentenzuschlag erhalten.

⁶ Das entspricht dem Zweifachen des Altersguthabens, ab dem Anspruch auf einen vollen Rentenzuschlag besteht.

3.3 Antrag vom 30. Juni 2022: degressive Staffelung nach Altersguthaben

Wie beim Ausgleichsmodell gemäss Antrag vom 14. Juni 2022 entsteht auch beim Ausgleichsmodell gemäss Antrag vom 30. Juni 2022 ein Schwelleneffekt, da der Anspruch auf einen Rentenzuschlag oder eine Rentenerhöhung von der Höhe des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung abhängt:

- Alle Versicherten, deren Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung nicht grösser ist als das 4-Fache des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: 344 160 Franken), hätten Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag.
- Versicherte, deren Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung grösser ist als das 4-Fache des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: 344 160 Franken), hätten Anspruch auf die Rentenerhöhung nach dem Nationalratsmodell (mit Einbezug Überobligatorium und Anrechnungsprinzip).

Beispiel 6 und 7 des Berichts 20 illustrieren diesen Schwelleneffekt: Relativ geringe Unterschiede beim Vorsorgeguthaben wären ausschlaggebend dafür, ob ein Anspruch auf Rentenzuschlag besteht oder nicht.

Wie beim Antrag vom 14. Juni wäre eine mögliche Alternative, um den Schwelleneffekt abzumildern, eine degressive Staffelung der Rentenzuschläge nach Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung. Folgende Alternative käme in Frage:

- Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben bis zum 4-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: 314 160 Franken) hätten Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag.
- Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben zwischen dem 4-Fachen und dem 6-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: zwischen 344 160 und 516 240 Franken) hätten Anspruch auf einen reduzierten Rentenzuschlag.
- Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben über dem 6-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: 516 240 Franken) hätten keinen Anspruch auf Rentenzuschlag.

Die Vorsorgeguthaben von 344 160 und 516 000 Franken entsprechen dem 4-Fachen bzw. dem 6-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG und stimmen mit den in Bericht 8⁷ beschriebenen Grenzbeträgen überein.

Eine Staffelung wie in der nachfolgenden Tabelle 3 würde es erlauben den Anspruch auf einen Rentenzuschlag oder eine Rentenerhöhung (mit Anrechnungsprinzip) durch einen Anspruch auf einen (vollen oder reduzierten) Rentenzuschlag nach Höhe des Vorsorgeguthabens zu ersetzen.

⁷ Bericht 8: *Alternative Ausgleichsmodelle*. Variante 1 in Bericht 8 (Kapitel 2.1) sieht den Anspruch auf einen vollen Rentenzuschlag nur bis zu einem Altersguthaben bis zum 12-Fachen der maximalen AHV-Rente (2022: 12 mal 28 680 Franken, also 344 160 Franken) und den Anspruch auf einen halben Rentenzuschlag nur für Altersguthaben zwischen dem 12-Fachen und dem 18-Fachen der maximalen AHV-Rente (2022: zwischen 344 160 und 516 240 Franken) vor. Der Unterschied zwischen den Modellen besteht darin, dass Variante 1 in Bericht 8 für die Altersguthaben innerhalb der angegebenen Grenzbeträge einen halben Rentenzuschlag vorsieht, die hier vorgeschlagene Anpassung des Modells gemäss Antrag vom 30. Juni hingegen eine degressive Staffelung.

Tabelle 3: Vorschlag einer degressiven Staffelung der Rentenzuschläge für Altersguthaben zwischen 344 160 Franken und 516 240 Franken – angepasstes Modell vom 30. Juni 2022

Altersguthaben in Franken	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform				
	Alter Männer Alter Frauen	61–65 Jahre 60–64 Jahre	56–60 Jahre 55–59 Jahre	51–55 Jahre 50–54 Jahre	46–50 Jahre 45–49 Jahre
weniger als 344 161		2 400	1 800	1 200	600
344 161 – 363 280		2 160	1 620	1 080	540
363 281 – 382 400		1 920	1 440	960	480
382 401 – 401 520		1 680	1 260	840	420
401 521 – 420 640		1 440	1 080	720	360
420 641 – 439 760		1 200	900	600	300
439 761 – 458 880		960	720	480	240
458 881 – 478 000		720	540	360	180
478 001 – 497 120		480	360	240	120
497 121 – 516 240		240	180	120	60
über 516 240		0	0	0	0

Gemäss der Neurentenstatistik verfügen rund 40 Prozent der Neurentnerinnen und Neurentner bei der Pensionierung über ein Altersguthaben der 2. Säule von weniger als dem 4-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG; sie hätten somit Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag. Rund 20 Prozent der Neurentnerinnen und Neurentner verfügen bei der Pensionierung über ein Vorsorgeguthaben zwischen dem 4-Fachen und dem 6-Fachen des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (2022: zwischen 344 160 und 516 240 Franken). Sie hätten somit Anspruch auf einen reduzierten Rentenzuschlag. Die restlichen rund 40 Prozent mit einem höheren Altersguthaben würden keinen Rentenzuschlag erhalten.

4. Finanzielle Auswirkungen der degressiven Staffelung

Bericht 18 weist die finanziellen Auswirkungen des Modells der SGK-S 2. Lesung mit degressiver Staffelung der lohnbasierten Rentenzuschläge aus.

Über die finanziellen Auswirkungen des Antrags vom 14. Juni 2022 sowie des Antrags vom 30. Juni 2022 informieren die Berichte 19 und 20. Die folgende Tabelle zeigt für beide Anträge die finanziellen Auswirkungen der Einführung einer degressiven Staffelung, wie in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts dargelegt.

Die kapitalisierten Gesamtkosten der Rentenzuschläge für die Versicherten der Übergangsgeneration würden mit den degressiven Staffelungen (Tabelle 2 bzw. Tabelle 3 dieses Berichts):

- beim Modell des Antrags vom 14. Juni von 11,9 auf 11,3 Milliarden Franken sinken (kapitalisierte Gesamtkosten für Versicherte, die innerhalb der ersten 15 Jahre nach Inkrafttreten der Reform in Rente gehen)
- beim Modell des Antrags vom 30. Juni von 15,4 auf 16,5 Milliarden Franken ansteigen (kapitalisierte Gesamtkosten für Versicherte, die innerhalb der ersten 20 Jahre nach Inkrafttreten der Reform in Rente gehen).

Der leichte Rückgang der kapitalisierten Gesamtkosten beim Modell vom 14. Juni hängt damit zusammen, dass aufgrund des Berechnungsmodells bei einigen Versicherten die Rentenerhöhung nach dem Anrechnungsprinzip höher ausgefallen wäre als der Rentenzuschlag gemäss der vorgeschlagenen Staffelung (vgl. Tabelle 2).

Beim Modell vom 30. Juni führt die vorgeschlagene Staffelung (vgl. Tabelle 3) zu einem leichten Anstieg der Gesamtkosten über den Zeitraum von 20 Jahren. Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben zwischen 344 160 und 516 240 Franken hätten Anspruch auf einen Zuschlag, der zwar reduziert wäre,

aber dennoch höher ausfallen würde als ein allfälliger Zuschlag nach dem Anrechnungsprinzip des «ursprünglichen» Modells vom 30. Juni 2022.

Tabelle 4: Jährliche Ausgaben und kapitalisierte Gesamtkosten der Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration – angepasste Modelle vom 14. und 30. Juni

Schätzungen in Milliarden Franken und zu Preisen von 2022

Jahr	angepasstes Modell vom 14. Juni		angepasstes Modell vom 30. Juni	
	<i>Jährliche Ausgaben:</i> Barwert der Renten- erhöhungen der Neu- renten per Ende Jahr	<i>Kapitalisierte Gesamtkosten:</i> Barwert der Renten- erhöhungen der Neu- renten per Ende Jahr	<i>Jährliche Ausgaben:</i> Barwert der Renten- erhöhungen der Neu- renten per Ende Jahr	<i>Kapitalisierte Gesamtkosten:</i> Barwert der Renten- erhöhungen der Neu- renten per Ende Jahr
2024	0.9	0.9	1.2	1.2
2025	1.0	1.0	1.3	1.3
2026	1.0	1.0	1.3	1.3
2027	1.0	1.0	1.4	1.4
2028	1.1	1.1	1.4	1.4
2029	0.8	0.8	1.1	1.1
2030	0.8	0.8	1.1	1.1
2031	0.8	0.8	1.1	1.1
2032	0.8	0.8	1.0	1.0
2033	0.8	0.8	1.0	1.0
2034	0.5	0.5	0.7	0.7
2035	0.5	0.5	0.7	0.7
2036	0.5	0.5	0.6	0.6
2037	0.5	0.5	0.6	0.6
2038	0.5	0.5	0.6	0.6
2039			0.3	0.3
2040			0.3	0.3
2041			0.3	0.3
2042			0.3	0.3
2043			0.3	0.3
2044				
2045				
Total	11,3	11,3	16,5	16,5

5. Anhang (Gesetzesbestimmungen)

Modell SGK-S in 2. Lesung: lohnbasierte degressive Staffelung

Die Gesetzesbestimmungen zu diesem Modell entsprechen den Bestimmungen der Version der SGK-S auf der Fahne

Antrag vom 14. Juni 2022: degressive Staffelung nach Altersguthaben

2a. Teil : Zuschlag zur Altersrente

Artikel 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

...

- e. im Moment in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das höchstens dem zweieinhalbfachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 entspricht.

^{1bis} Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a-d erfüllen⁸ und im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt, haben Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag.

⁶ Er präzisiert wie bestimmten Sonderfällen bei der Berechnung der massgebenden Vorsorgeguthaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 1^{bis} Rechnung getragen wird, insbesondere, wenn:

- a. Einkäufe, Vorbezüge oder Scheidungen in den Jahren vor dem Altersrücktritt zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens führen;
- b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt;
- c. die versicherte Person die Altersleistung vorbezieht, aufschiebt, in Teilschritten bezieht oder eine Teilinvalidenrente bezieht.

Artikel 47e : Titel sowie Absätze 1 und 2 : wie SGK-S

⁴ Der Bundesrat erstellt eine degressive Skala zur Ermittlung des Rentenzuschlags, wenn das Vorsorgeguthaben unmittelbar vor dem Beginn der Altersrente über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt.

Antrag vom 30. Juni 2022 : degressive Staffelung nach Altersguthaben

2a. Teil : Zuschlag zur Altersrente

Artikel 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

...

- e. im Moment in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das höchstens dem vierfachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 entspricht.

⁸ Die Präzisierung «die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a – d erfüllen» gilt auch für das Modell gemäss SGK-S

^{1bis} Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a-d erfüllen und im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das über dem vierfachen, aber nicht über dem sechsfachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt, haben Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag.

⁶ Er präzisiert wie bestimmten Sonderfällen bei der Berechnung der massgebenden Vorsorgeguthaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 1^{bis} Rechnung getragen wird, insbesondere, wenn:

- a. Einkäufe, Vorbezüge oder Scheidungen in den Jahren vor dem Altersrücktritt zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens führen;
- b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt;
- c. die versicherte Person die Altersleistung vorbezieht, aufschiebt, in Teilschritten bezieht oder eine Teilinvalidenrente bezieht.

Artikel 47e : Titel sowie Absätze 1 und 2 : wie SGK-S

⁴ Der Bundesrat erstellt eine degressive Skala zur Ermittlung des Rentenzuschlags, wenn das Vorsorgeguthaben unmittelbar vor dem Beginn der Altersrente über dem vierfachen, aber nicht über dem sechsfachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt.